

Entwurf einer Verordnung über die Erhebung von Daten zur Einbeziehung des Luftverkehrs sowie weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel (Datenerhebungsverordnung 2020 – DEV 2020)

A. Problem und Ziel

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes wurde ein neuer § 27 in das Gesetz eingefügt, der die Erhebung von Daten zur Einbeziehung von Tätigkeiten in den Emissionshandel betrifft. Nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) kann die Bundesregierung bestimmen, dass Emissionen von Anlagen oder Luftfahrzeugen zu ermitteln sind und darüber Bericht zu erstatten ist, um Tätigkeiten und Treibhausgase nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG, die bisher nicht in Anhang 1 TEHG aufgeführt sind, in den Emissionshandel einzubeziehen.

Mit der Verordnung nach § 27 Absatz 2 TEHG werden Berichtspflichten umgesetzt, die sich aus den Artikeln 14, 15, 3d Absatz 3, Artikel 3e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG für Luftfahrzeugbetreiber und aus Artikel 9a Absatz 2 der Richtlinie für die Betreiber von Anlagen, die neu in den Emissionshandel einbezogen werden, ergeben.

B. Lösung

Durch die Datenerhebungsverordnung 2020 werden die oben genannten europarechtlichen Bestimmungen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund werden in erster Linie Kosten durch den Vollzug der Verordnung in der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt entstehen. Diese Kosten werden in der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 durch die Veräußerung von Emissionsberechtigungen nach § 5 Absatz 3 des Zuteilungsgesetzes 2012 in voller Höhe refinanziert.

E. Sonstige Kosten

Die zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, bestehen im Wesentlichen aus den Bürokratiekosten. Hierzu wird auf Abschnitt F. verwiesen. Veränderung der Einzelpreise, des Preisniveaus sowie des Verbraucherpreisniveaus sind der Verordnung nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Bürokratiekosten, die durch die geplante Verordnung entstehen, wurden bereits in der Begründung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, das die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung schafft, dargestellt. Die gesamten Bürokratiekosten belaufen sich auf 3.271.667 Euro an jährlichen Kosten und zusätzlich einmaligen Kosten in Höhe von 978.000 Euro für die Luftfahrzeugbetreiber sowie einmaligen Kosten in Höhe von 2.890.510 Euro für die Betreiber von stationären Industrieanlagen.

Entwurf einer Verordnung über die Erhebung von Daten zur Einbeziehung des Luftverkehrs sowie weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel (Datenerhebungsverordnung 2020 – DEV 2020)

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes] (BGBl. I S. [einsetzen: Seitenzahl]) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten innerhalb des Anwendungsbereichs des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/29/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63) geändert worden ist, soweit nicht von Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfasst.
- (2) Diese Verordnung gilt abweichend von Absatz 1 für Flüge, die von einem Flugplatz abgehen oder auf einem Flugplatz enden, der sich in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union befindet, auf das der EG-Vertrag Anwendung findet, und die von Luftfahrzeugbetreibern durchgeführt werden,
 1. die durch die Liste der Kommission nach Artikel 18a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG der Bundesrepublik Deutschland als zuständigem Verwaltungsmitgliedstaat zugewiesen sind, oder
 2. die auf dieser Liste keinem Verwaltungsmitgliedstaat zugewiesen sind und die eine gültige deutsche Betriebsgenehmigung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) besitzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. gewerblicher Luftfahrzeugbetreiber: ein Luftfahrzeugbetreiber, der gegen Entgelt Linien- oder Bedarfsflugverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, bei denen er Fluggäste, Fracht oder Post befördert;
2. Inbetriebnahme: die erstmalige Aufnahme des Regelbetriebes nach Abschluss des Probebetriebes;
3. Kapazität: die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr;
4. Luftverkehrstätigkeit: Dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterfallende Flüge;
5. Monitoring-Leitlinien: Die Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien) (ABl. L 229 vom 31.08.2007, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung;
6. Probebetrieb: der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit entsprechend dem vorgesehenen Ablauf der Inbetriebsetzung;
7. Produktionsmenge: die Menge der je Jahr in einer Anlage erzeugten Produkteinheiten, bezogen auf die jährliche Nettomenge verkaufsfertiger Produkte;
8. Überwachungsplan: ein Monitoringkonzept gemäß Anhang I Abschnitt 4.3 der Monitoring-Leitlinien;
9. Verantwortlicher für eine Luftverkehrstätigkeit: natürliche oder juristische Person, die ein Luftfahrzeug zu dem Zeitpunkt betreibt, zu dem eine Luftverkehrstätigkeit durchgeführt wird, oder, wenn die Identität der Person unbekannt ist oder vom Luftfahrzeugeigentümer nicht angegeben wird, der Eigentümer des Luftfahrzeugs;
10. Verantwortlicher für eine weitere Tätigkeit: natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über eine weitere Tätigkeit innehat und dabei die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit trägt. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes ist Verantwortlicher der Betreiber der Anlage;
11. weitere Tätigkeit: Tätigkeit im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG, soweit die Tätigkeit nicht oder nicht in diesem Umfang in Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführt ist und soweit es sich nicht um eine Luftverkehrstätigkeit handelt.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der Monitoring-Leitlinien.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Ermittlung und Berichterstattung von Daten

- (1) Die Verantwortlichen sind verpflichtet, Daten und Informationen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung zu ermitteln und mitzuteilen. Soweit die Vorschriften dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten, sind die Verantwortlichen verpflichtet, Daten im Einklang mit den Monitoring-Leitlinien zu ermitteln und zu berichten. Für die Erstellung der Überwachungspläne gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Soweit Angaben die Durchführung von Berechnungen oder von Messungen voraussetzen, ist der Verantwortliche verpflichtet, die angewandte Berechnungs- und Messmethode zu erläutern und die Ableitung der Angaben nachvollziehbar darzustellen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die den Angaben zugrunde liegenden Einzelnachweise auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich vorzuweisen.

Abschnitt 2

Berichtspflichten für die Verantwortlichen für eine Luftverkehrstätigkeit

§ 4

Ermittlung und Bericht von Emissionsdaten sowie Erstellung des Überwachungsplans

- (1) Der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit hat einen Überwachungsplan zur Überwachung und Berichterstattung der durch seine Luftverkehrstätigkeit ab dem 1. Januar 2010 verursachten Kohlendioxid-Emissionen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung zu erstellen und bei der zuständigen Behörde bis zum 31. August 2009 zur Genehmigung einzureichen. Sofern die zuständige Behörde zur Prüfung des Überwachungsplans zusätzliche Angaben benötigt, ist der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit verpflichtet, diese Angaben auf Anforderung der zuständigen Behörde innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist zu übermitteln. Genügt ein Überwachungsplan den Anforderungen dieser Verordnung nicht, ist der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist zu beseitigen und einen Überwachungsplan vorzulegen, der den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.
- (2) Soweit ein Verantwortlicher für eine Luftverkehrstätigkeit erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Luftverkehrstätigkeit aufnimmt, aus anderen Gründen unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, oder nicht mehr befreit ist, ist er verpflichtet, den Überwachungsplan nach Absatz 1 unverzüglich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (3) Der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit hat ab dem 1. Januar 2010 die durch seine Luftverkehrstätigkeit in den Kalenderjahren 2010 und 2011 verursachten Kohlendioxid-Emissionen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung auf der Grundlage eines genehmigten Überwachungsplans für jedes der beiden Kalenderjahre zu ermitteln und der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten.

§ 5

Ermittlung und Bericht von Flugstrecke und Nutzlast sowie Erstellung des Überwachungsplans

- (1) Der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit hat die durch seine Luftverkehrstätigkeit in dem Kalenderjahr 2010 zurückgelegte Flugstrecke und die in diesem Jahr transportierte Nutzlast gemäß den Monitoring-Leitlinien zu ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. März 2011 darüber zu berichten. Zu diesem Zweck hat der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit einen Überwachungsplan nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung zu erstellen und bei der zuständigen Behörde bis zum 31. August 2009 einzureichen. § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 entfallen, wenn der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde in einer unwiderruflichen, schriftlichen Erklärung auf seinen zukünftigen Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Berechtigungen für die Zuteilungsperiode 2012 und für die Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 verzichtet.

§ 6

Befreiung für nicht gelistete Luftfahrzeugbetreiber

Luftfahrzeugbetreiber, die auf der Liste der Kommission nach Artikel 18a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG keinem Verwaltungsmitgliedstaat zugewiesen sind und die eine gültige deutsche Betriebsgenehmigung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 besitzen, sind von den Pflichten nach den §§ 4 und 5 befreit, solange sie nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten nach Anlage 1 ausüben. Sobald diese Luftfahrzeugbetreiber nicht mehr nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten nach Anlage 1 ausüben, endet die Befreiung. Die Ermittlungs- und Berichtspflichten nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 beziehen sich dann jeweils auf das gesamte Kalenderjahr, in dem nicht durchgängig eine Befreiung nach Satz 1 vorliegt.

§ 7

Befreiung für gelistete Luftfahrzeugbetreiber mit privilegierten Luftverkehrstätigkeiten

- (1) Auf Antrag eines Luftfahrzeugbetreibers, der durch die Liste der Kommission nach Artikel 18a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG der Bundesrepublik Deutschland als zuständigem Verwaltungsmitgliedstaat zugewiesen ist, befreit die zuständige Behörde diesen Luftfahrzeugbetreiber

von den Pflichten nach den §§ 4 und 5, sofern zu erwarten ist, dass er in den Kalenderjahren 2010 oder 2011 nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten nach Anlage 1 ausüben wird. Die Befreiung gilt für das Kalenderjahr, für das zu erwarten ist, dass der Betreiber die Voraussetzungen erfüllt. Eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage von Überwachungsplänen nach § 4 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 ist nur möglich, wenn der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit den Antrag bis zum 31. August 2009 stellt.

- (2) Wenn der Luftfahrzeugbetreiber im Kalenderjahr 2008 nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten nach Anlage 1 ausgeübt hat, ist die Erwartung nach Absatz 1 Satz 1 für die Kalenderjahre 2010 und 2011 gegeben. Andernfalls hat der Antragsteller darzulegen, aus welchen Umständen zu erwarten ist, dass er nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten nach Anlage 1 ausüben wird.
- (3) Die Befreiung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Luftfahrzeugbetreiber in einem Kalenderjahr, für das die Befreiung erteilt wurde, auch Luftverkehrstätigkeiten ausübt, die nicht nach Anlage 1 privilegiert sind. Wenn dieser Fall eintritt, beziehen sich die Ermittlungs- und Berichtspflichten nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 jeweils auf das gesamte Kalenderjahr, in dem die Befreiung weggefallen ist.

Abschnitt 3

Mitteilungspflichten für die Verantwortlichen weiterer Tätigkeiten

§ 8

Ermittlung und Mitteilung von Daten

- (1) Der Verantwortliche für eine weitere Tätigkeit hat die durch seine Tätigkeit in den Kalenderjahren 2005 bis 2008 verursachten jährlichen Emissionen zu ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. März 2010 mitzuteilen. Bei einer Inbetriebnahme im Zeitraum 2005 bis 2008 gilt die Verpflichtung nach Satz 1 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- (2) Die Ermittlungs- und Mitteilungspflicht bezieht sich bei der jeweiligen Tätigkeit auf diejenigen Treibhausgase, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.
- (3) Entstehen bei einer weiteren Tätigkeit Emissionen aus der Verbrennung, so sind diese nach Anhang II der Monitoring-Leitlinien zu ermitteln und mitzuteilen. Bei denjenigen weiteren Tätigkeiten, bezüglich derer die Monitoring-Leitlinien in den Anhängen oder diese Verordnung tätigkeitspezifische Regelungen vorsehen, sind diese Regelungen neben den allgemeinen Regelungen des Anhangs I der Monitoring-Leitlinien bei der Ermittlung und Mitteilung der Emissionen zugrunde zu legen. Bei denjenigen weiteren Tätigkeiten, bezüglich derer die Monitoring-Leitlinien in den Anhängen oder diese Verordnung keine tätigkeitspezifischen Regelungen vorsehen, sind die allgemeinen Regelungen des Anhangs I der Monitoring-Leitlinien bei

der Ermittlung und Mitteilung der Emissionen zu Grunde zu legen. Anhang 2 Teil I Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gilt entsprechend.

- (4) Soweit in den Monitoring-Leitlinien oder in dieser Verordnung keine tätigkeitsspezifischen Anforderungen festgelegt sind oder der Verantwortliche für die weitere Tätigkeit die festgelegten Anforderungen nicht einhalten kann, sind die Daten mit dem im Einzelfall höchsten erreichbaren Grad an Genauigkeit und Vollständigkeit zu ermitteln und mitzuteilen. Der Verantwortliche für die weitere Tätigkeit hat in diesem Fall darzulegen, auf welcher Grundlage die Angaben beruhen und welcher Grad an Genauigkeit insofern erzielt worden ist.
- (5) Der Verantwortliche für eine weitere Tätigkeit ist verpflichtet, folgende Daten anzugeben:
1. die Bezeichnung der weiteren Tätigkeit;
 2. eine textliche und bildliche Beschreibung der zu überwachenden Anlage, der dort durchgeführten Tätigkeiten und der in der Anlage erzeugten Produkte
 3. die Kapazität der Anlage für den jeweiligen Erhebungszeitraum;
 4. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
 5. die Gesamtfeuerungswärmeleistung, unterteilt nach den einzelnen Einheiten der Anlage
 6. die Einstufung der Tätigkeit entsprechend der für die Anlage maßgeblichen Nummerierung im Anhang zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung, bei abweichender Nummerierung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch diese;
 7. der NACE-Code, dem die weitere Tätigkeit zuzuordnen ist, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)
 8. die in den Monitoring Leitlinien genannten Daten unter Anhang I, Abschnitt 8 mit Ausnahme der Absätze vor Nummer 1 sowie Abschnitt 14;
 9. vorgesehene Effizienzverbesserungs- und Emissionsminderungsmaßnahmen in den Jahren 2009 bis 2012 und ihre zu erwartenden Auswirkungen auf das Emissionsniveau ab dem Jahr 2013.
 10. im Fall der Weiterleitung von Kuppelgasen, Synthesegasen oder Treibhausgasen an andere Anlagen Angaben, in welcher Menge und an welche Anlagen diese Gase weitergeleitet wurden; im Fall des Bezugs weitergeleiteter Kuppelgase, Synthesegase oder Treibhausgase die Angaben über Menge und Herkunft der Gase.

§ 9

Besondere Anforderungen an die Ermittlung und Mitteilung von perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC)

- (1) Unter den perfluorierten Kohlenwasserstoffen sind Tetrafluormethan und Hexafluorethan gemäß Anlage 2 zu ermitteln und die Emissionsmengen für jedes Jahr der Basisperiode mitzuteilen. Die Emissionsmengen von Tetrafluormethan und Hexafluorethan sind getrennt anzugeben. Bei der Mitteilung von Tetrafluormethan und Hexafluorethan ist keine Umrechnung in Kohlenstoffdioxid-Äquivalente vorzunehmen.
- (2) Der Verantwortliche für eine weitere Tätigkeit ist verpflichtet, zusätzlich zu den Daten nach § 8 folgende Daten mitzuteilen:
 1. die jährliche Produktionsmenge Aluminium je Zelltyp;
 2. die Angabe der Zelltypen;
 3. die Steigungskoeffizienten sowie das Datum der Bestimmung bei Erfassung nach Formel 2 gemäß Anlage 2;
 4. die Dauer des Anodeneffekts bei Erfassung nach Formel 2 gemäß Anlage 2. Die Methode der Erfassung der Anodeneffekt-Dauer ist zu beschreiben.
 5. die Überspannungskoeffizienten sowie das Datum der Bestimmung bei Erfassung nach Formel 3 gemäß Anlage 2;
 6. den Anodeneffekt-Überspannung bei Erfassung nach Formel 3 gemäß Anlage 2. Die Methode der Erfassung der Überspannung ist zu beschreiben;
 7. die Stromeffizienz bei der Aluminiumproduktion bei Erfassung nach Formel 3 gemäß Anlage 2. Die Methode der Erfassung der Stromeffizienz ist zu beschreiben;
 8. die bei der Ermittlung der Emissionsmenge von Hexafluorethan nach Formel 5 verwendeten Gewichtungsfaktoren sowie das Datum ihrer Bestimmung;
 9. für den Fall, dass die Emissionen auch mittels kontinuierlicher Emissionsmessung bestimmt werden, Angaben zu
 - a) der Genauigkeit der Emissionsmessung ,
 - b) den Emissionsmengen von Tetrafluormethan und Hexafluorethan,
 - c) der Dauer von Ausfällen des Messsystems und zu der Methode, nach der Emissionen in dieser Zeit bestimmt worden sind, sowie
 - d) das verwendete Messsystem und die Häufigkeit der Kalibrierung.

§ 10

Besondere Anforderungen an die Ermittlung und Mitteilung von Distickstoffoxid (N₂O)

- (1) Bei der Ermittlung und Mitteilung von Distickstoffoxid gilt bezüglich der einzuhaltenden Mindestgenauigkeit Ebene 2 des Anhangs XIII der Monitoring-Leitlinien. Für die im Rahmen der Ermittlung der Emissionsmengen notwendigen Angaben zur Produktionsmenge gilt § 10 Absatz 1 und 2 der Zuteilungsverordnung 2012 entsprechend.
- (2) Der Verantwortliche für die weitere Tätigkeit ist verpflichtet, zusätzlich zu den Daten nach § 8 Absatz 5 die in Anhang XIII, Abschnitt 9 der Monitoring-Leitlinien genannten Daten anzugeben.
- (3) Werden Daten zu Distickstoffoxid nach Anhang XIII, Abschnitt 2.6 oder 6.3. der Monitoring-Leitlinien ermittelt und mitgeteilt, so hat der Verantwortliche für die weitere Tätigkeit darzulegen, auf welcher Grundlage die Ermittlung beruht und welcher Grad an Genauigkeit erzielt worden ist.

Abschnitt 4 Verfahren

§ 11

Elektronische Kommunikation

Die zuständige Behörde kann vorschreiben, dass Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit sowie Verantwortliche für eine weitere Tätigkeit die auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Formularvorlagen zu benutzen haben und die von den Verantwortlichen ausgefüllten Formularvorlagen in elektronischer Form zu übermitteln sind. Sie gibt Anordnungen nach Satz 1 rechtzeitig im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

§ 12

Verifizierung

- (1) Die Berichte nach den §§ 4 und 5 und die Datenmitteilungen nach Abschnitt 3 müssen vor ihrer Abgabe von einer durch die zuständige Behörde bekannt gegebenen sachverständigen Stelle geprüft werden. Die Anforderungen nach Anhang 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Bei der Verifizierung der Datenmitteilungen von Verantwortlichen für eine weitere Tätigkeit bei Anlagen mit Kohlendioxid-Emissionen von durchschnittlich weniger als 25 000 Tonnen in den Kalenderjahren 2005 bis 2008 kann die sachverständige Stelle auf eine Besichtigung der Anlage vor Ort verzichten.

- (3) Die zuständige Behörde macht die sachverständigen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bekannt.
- (4) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Standards für die Prüfung von Angaben sowie Anforderungen an Inhalt und Struktur des Prüfberichts festlegen. Sie gibt diese Anforderungen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Die sachverständige Stelle ist verpflichtet, im Prüfbericht Abweichungen von den bekannt gegebenen Anforderungen offen zu legen.

Abschnitt 5

Sanktionen und Inkrafttreten

§ 13

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1 entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig einen Überwachungsplan bei der zuständigen Behörde vorlegt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 Angaben nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde übermittelt;
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 die festgestellten Mängel eines Überwachungsplans nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder nicht oder nicht rechtzeitig einen neuen Überwachungsplan vorlegt;
4. entgegen § 4 Absatz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einen Emissionsbericht bei der zuständigen Behörde abgibt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 unrichtige und dabei gegenüber den tatsächlichen Werten überhöhte Angaben zu der durch seine Luftverkehrstätigkeit in dem Kalenderjahr 2010 zurückgelegte Flugstrecke oder die in diesem Jahr transportierte Nutzlast berichtet oder
6. entgegen § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 2 oder § 10 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eine Datenmitteilung bei der zuständigen Behörde abgibt.

§ 14

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das Umweltbundesamt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Privilegierte Luftverkehrstätigkeiten

1. Flüge, die ausschließlich zur Beförderung von in offizieller Mission befindlichen regierenden Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen sowie Staatschefs, Regierungschefs und von zur Regierung gehörenden Ministern eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union durchgeführt werden, soweit dies durch einen entsprechenden Statusindikator im Flugplan vermerkt ist;
2. Militärflüge in Militärluftfahrzeugen sowie Zoll- und Polizeiflüge;
3. Flüge im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen, Löschflüge, Flüge im humanitären Einsatz sowie Ambulanzflüge in medizinischen Notfällen, soweit eine Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde vorliegt;
4. Flüge, die ausschließlich nach Sichtflugregeln im Sinne des Anhangs 2 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) vom 7. Dezember 1944 (BGBl. 1956 II S. 411) durchgeführt werden;
5. Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Ausgangsflugplatz zurückkehrt;
6. Übungsflüge, die ausschließlich zum Erwerb eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für die Cockpit-Besatzung durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan entsprechend vermerkt ist; diese Flüge dürfen nicht zur Beförderung von Fluggästen oder Fracht oder zur Positionierung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen;
7. Flüge, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung oder der Kontrolle, Erprobung oder Zulassung von Luftfahrzeugen oder Ausrüstung, unabhängig davon, ob es sich um Bord- oder Bodenausrüstung handelt, dienen;
8. Flüge von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5 700 kg;
9. Flüge im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs vom 23. Juli 1992 (ABl. L 240 vom 24.08.1992, Seite 8), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, Seite 1) geändert worden ist, auf Routen innerhalb von Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags oder auf Routen mit einer angebotenen Kapazität von höchstens 30 000 Sitzplätzen pro Jahr sowie
10. Flüge nach § 1 Absatz 2, die nicht bereits von den Nummern 1 bis 9 erfasst sind und von einem gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber durchgeführt werden, sofern dieser Betreiber entweder

- a) weniger als 243 solcher Flüge in jedem von drei aufeinander folgenden Viermonatszeiträumen durchführt; oder
- b) die jährlichen Gesamtemissionen solcher Flüge dieses Betreibers weniger als 10.000 Tonnen betragen.

Diese Privilegierung gilt nicht für Flüge, die ausschließlich zur Beförderung von regierenden Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen, sowie von Staatschefs, Regierungschefs und zur Regierung gehörenden Ministern eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in Ausübung ihres Amtes durchgeführt werden.

Ermittlung und Berichterstattung von perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC)

Teil 1: Bestimmung der Emissionen von Tetrafluormethan (CF₄)

1. Die Gesamtemissionen von Tetrafluormethan sind nach Formel 1 zu bestimmen. Dabei sind die zelltypbezogenen Emissionsmengen $E_{CF_4, i}$ in Abhängigkeit von der Prozessführung entweder nach Formel 2 oder nach Formel 3 zu bestimmen. Für die im Rahmen der Ermittlung der Emissionsmengen notwendigen Angaben zur Produktionsmenge in Tonnen Aluminium gilt § 10 Absatz 1 und 2 der Zuteilungsverordnung 2012 entsprechend ;
2. Wurde in einem Berichtsjahr nach einem anerkannten Messverfahren ein Steigungskoeffizient für einen Zelltyp ermittelt, der höchstens eine Ungenauigkeit entsprechend Tabelle 1 Spalte 3 aufweist, ist dieser Steigungskoeffizient in Formel 2 für das betreffende Berichtsjahr und den betreffenden Zelltyp zu verwenden. Sofern nicht in jedem Jahr des Zeitraums 2005 bis 2008 eine solche Ermittlung stattfand, kann für einen Zelltyp ein Steigungskoeffizient aus einem anderen Berichtsjahr angesetzt werden, vorausgesetzt es liegt höchstens eine Ungenauigkeit entsprechend Tabelle 1 Spalte 3 vor. Sofern bei einer Ermittlung nach Satz 1 und 2 die Ungenauigkeit eines ermittelten Steigungskoeffizienten höher ist als in Tabelle 1 Spalte 3 bezeichnet oder sofern in keinem Jahr des Zeitraums 2005 bis 2008 ein Steigungskoeffizient nach einem anerkannten Messverfahren für einen betreffenden Zelltyp ermittelt wurde, ist für das Jahr 2009 ein Steigungskoeffizient nach einem anerkannten Messverfahren für jeden Zelltyp zu bestimmen und auf alle Jahre der Datenmitteilung anzuwenden. Wenn infolge von Betriebsunterbrechungen, Prozessstörungen oder aus anderen technischen Gründen im Jahr 2009 bei der Bestimmung des Steigungskoeffizienten die Ungenauigkeiten nach Tabelle 1 überschritten werden ist der jeweilige Standardfaktor aus Tabelle 1 zu verwenden. Die Anwendung eines Standardfaktors ist zu begründen.
3. Für die in Formel 3 anzusetzenden Überspannungskoeffizienten gelten die Anforderungen nach Nummer 2 entsprechend.

Teil 2: Bestimmung der Emissionen von Hexafluorethan (C₂F₆)

1. Die Gesamtemissionen von Hexafluorethan sind nach Formel 4 zu bestimmen. Dabei sind die zelltypbezogenen Emissionsmengen von C₂F₆ anhand von Formel 5 zu bestimmen.
2. Für den Gewichtungsfaktor gelten die Anforderungen unter Teil 1 Nummer 2 entsprechend.

Teil 3: Formeln und Tabelle

Formel 1 (Gesamtemissionen von CF₄)

$$EMIS_{CF_4} = \sum_i E_{CF_4, i}$$

mit	i	Index für den Zelltyp
	EMIS _{CF₄}	Gesamtemissionsmenge von CF ₄ in kg CF ₄
	E _{CF₄, i}	Emissionsmenge von CF ₄ in kg CF ₄ je Zelltyp i

Formel 2 (Emissionsmengen von CF₄ je Zelltyp über die Dauer der Anodeneffekte)

$$E_{CF_4, i} = S_{CF_4, i} * AEM_i * MP_i$$

mit	E _{CF₄, i}	Emissionsmenge CF ₄ für Zelltyp i in kg CF ₄
	S _{CF₄, i}	Steigungskoeffizient für Zelltyp i in (kg CF ₄ /Tonnen Al)/(AE-Min/Zelltag)
	AEM _i	Dauer des Anodeneffekts für Zelltyp i je Zelltag in AE-Min/Zelltag
	MP _i	Produktionsmenge in Tonnen Al für Zelltyp i

Formel 3 (Emissionen von CF₄ je Zelltyp über die Höhe der Überspannungseffekte)

$$E_{CF_4, i} = OVC_i * AEO_i * MP_i / CE_i * 100 \%$$

mit	E _{CF₄, i}	Emissionsmenge CF ₄ für Zelltyp i in kg CF ₄
	OVC _i	Überspannungskoeffizient für Zelltyp i in (kg CF ₄ /Tonne Al)/mV
	AEO _i	Anodeneffekt Überspannung von Zelltyp i in mV
	CE _i	Stromeffizienz je Zelltyp der Aluminiumproduktion in Prozent (z.B. 95 %)
	MP _i	Produktionsmenge in Tonnen Al für Zelltyp i

Formel 4 (Berechnung der Gesamtemissionen von C₂F₆)

$$EMIS_{C_2F_6} = \sum_i E_{C_2F_6, i}$$

mit	i	Index für den Zelltyp
	EMIS _{C₂F₆}	Gesamtemissionsmenge von C ₂ F ₆ in kg C ₂ F ₆
	E _{C₂F₆, i}	Emissionsmenge von C ₂ F ₆ je Zelltyp i

Formel 5 (Berechnung der Emissionen von C₂F₆ je Zelltyp)

$$E_{C_2F_6, i} = E_{CF_4, i} * F_{CF_4/C_2F_6, i}$$

mit	E _{C₂F₆, i}	Emissionsmenge C ₂ F ₆ für Zelltyp i gemessen in kg C ₂ F ₆
	E _{CF₄, i}	Emissionsmenge CF ₄ für Zelltyp i gemessen in kg CF ₄
	F _{CF₄/C₂F₆, i}	Gewichtungsfaktor, welcher das Verhältnis von E _{CF₄} zu E _{C₂F₆} in kg C ₂ F ₆ / kg CF ₄ für Zelltyp i angibt

Tabelle 1:

Zelltyp	Standardfaktor Steigungs- koeffizient ($S_{CF4, i}$)	Unge- nauigkeit, bezogen auf $S_{CF4, i}$ +/- %	Standardfaktor Überspan- nungs- koeffizient (OVC_i)	Unge- nauigkeit, bezogen auf OVC_i +/- %	Standardfaktor Gewich- tungsfak-tor ($F_{CF4/C2F6, i}$)	Unge- nauigkeit, bezogen auf $F_{CF4/C2F6, i}$ +/- %
Mittenbedienter Ofen mit vor- gebrannten Anoden	0,143	6	1,16	24	0,121	11
Seitenbedienter Ofen mit vor- gebrannten Anoden	0,272	15	3,65	43	0,252	23
Søderberg- Zelle mit verti- kaler Anoden- anordnung	0,092	17	n.r.	n.r.	0,053	15
Søderberg- Zelle mit hori- zontaler Ano- denanordnung	0,099	44	n.r.	n.r.	0,085	48

n.r. = nicht relevant

Begründung zum Entwurf einer Verordnung über die Erhebung von Daten zur Einbeziehung des Luftverkehrs sowie weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel (Datenerhebungsverordnung 2020 – DEV 2020)

A. Allgemeiner Teil

Die Datenerhebungsverordnung 2020 regelt die Erhebung von Daten zur Einbeziehung von Tätigkeiten in den Emissionshandel.

I. Gesetzlicher Rahmen

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes wurde ein neuer § 27 in das Gesetz eingefügt, der die Erhebung von Daten zur Einbeziehung von Tätigkeiten in den Emissionshandel betrifft. Nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 des TEHG kann die Bundesregierung bestimmen, dass Emissionen von Anlagen oder Luftfahrzeugen zu ermitteln sind und darüber Bericht zu erstatten ist, um Tätigkeiten und Treibhausgase nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG, die bisher nicht in Anhang 1 TEHG aufgeführt sind, in den Emissionshandel einzubeziehen. Daneben kann die Bundesregierung nach Nummer 2 dieses Absatzes bestimmen, dass die zurückgelegten Flugstrecken und die transportierte Last von Luftfahrzeugen zu ermitteln sind und darüber Bericht zu erstatten ist, um Tätigkeiten und Treibhausgase nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG, die bisher nicht in Anhang 1 TEHG aufgeführt sind, in den Emissionshandel einzubeziehen. Die Bundesregierung kann ferner Anforderungen an die Ermittlung und Berichterstattung festlegen (Nummer 3), die jeweilige Verantwortlichkeit (Nummer 4) sowie das Verfahren für die Ermittlung und Berichterstattung regeln (Nummer 5). § 27 Absatz 3 TEHG enthält Einschränkungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung für Luftfahrzeugbetreiber.

Auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung setzt die Datenerhebungsverordnung 2020 die Berichtspflichten um, die sich für Luftfahrzeugbetreiber aus den Artikeln 14, 15, 3d Absatz 3 und Artikel 3e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG und für die Betreiber von Anlagen, die ab 2013 neu in den Emissionshandel einbezogen werden, aus Artikel 9a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG ergeben.

II. Wesentlicher Inhalt der Datenerhebungsverordnung 2020

Die Verordnung enthält Pflichten für Luftfahrzeugbetreiber, Emissionsdaten zu ermitteln und zu berichten. Den Luftfahrzeugbetreibern werden ebenfalls Pflichten zur Ermittlung und Berichterstattung bezüglich der Flugstrecke und Nutzlast auferlegt, sofern der betreffende Luftfahrzeugbetreiber nicht auf die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen für die Jahre 2012 bis 2020 verzichtet.

Ferner werden den Betreibern von Anlagen, die nach der Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten neu in den Emissionshandel aufgenommen werden, Pflichten zur Mitteilung von historischen Emissionsdaten auferlegt.

Die Verordnung trifft ferner Regelungen zum Verfahren der Datenerhebung und zu Bußgeldern bei Verstößen gegen Pflichten aus der Verordnung.

III. Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der Kosten für die öffentlichen Haushalte und der Bürokratiekosten, die durch die Datenerhebungsverordnung 2020 entstehen, ist bereits mit der Begründung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eine Abschätzung vorgelegt worden. Da der Anwendungsbereich und der Inhalt der Datenerhebung europarechtlich vorgeprägt sind, haben sich die Annahmen, die der ursprünglichen Abschätzung zugrunde liegen, bei der Ausgestaltung der Verordnung nicht verändert.

Die geplante Verordnung dient dazu, den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Informationspflichten aufzuerlegen und deren Durchsetzung zu regeln. Die Kosten für die Wirtschaft bestehen also im Wesentlichen in den Bürokratiekosten, die in der Begründung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes dargestellt werden. Nach dieser Abschätzung betragen die gesamten Bürokratiekosten in den Jahren 2010 und 2011 für die Luftfahrzeugbetreiber 3.271.667 Euro jährlich und zusätzlich einmalig 978.000 Euro und für die Betreiber von stationären Industrieanlagen einmalig 2.890.510 Euro. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten größtenteils über die Preise an die Verbraucher weitergegeben werden. Die Beträge sind jedoch so gering, dass keine Veränderung des Preisniveaus oder des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten ist.

IV. Verwaltungsvereinfachung

Auf bestehende Verwaltungsverfahren hat die geplante Verordnung keinen Einfluss. Sie verweist für die Anforderungen an die neu eingeführten Berichterstattungspflichten auf die Monitoring-Leitlinien, die vereinfachte Anforderungen für Kleinemittenten vorsehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich der geplanten Verordnung auf solche Tätigkeiten, die im Anhang I der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG nach ihrer letzten Änderung durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten aufgeführt sind, soweit nicht von Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfasst. Dies betrifft also die Tätigkeiten, die seit der letzten Änderung des Anhang 1 TEHG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) neu in den Anhang I der Emissionshandels-Richtlinie aufgenommen wurden. Dabei handelt es sich um zwei verschiedene Arten von Tätigkeiten:

1. Luftverkehrstätigkeiten, die durch die Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft in den Emissionshandel aufgenommen wurden, und

2. Betrieb von Anlagen, der als neue Tätigkeit oder erweiterte Definition einer schon bisher emissionshandelspflichtigen Tätigkeit durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in den Emissionshandel aufgenommen wurde.

Absatz 2 legt in Bezug auf Luftfahrzeugbetreiber einen von Absatz 1 abweichenden Anwendungsbereich fest. In den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich der geplanten Verordnung fallen nach Absatz 2 nur solche Luftfahrzeugbetreiber, die entweder der Bundesrepublik Deutschland durch die Liste der Kommission nach Artikel 18a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG als Verwaltungsmitgliedstaat zugewiesen sind oder die keinem Mitgliedstaat durch diese Liste zugewiesen sind und die eine gültige deutsche Betriebsgenehmigung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 besitzen. Dies dient dazu, den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend den Vorgaben des Artikels 18a der Richtlinie 2003/87/EG von dem Anwendungsbereich des Emissionshandelsrechts anderer Mitgliedstaaten der EU abzugrenzen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 Absatz 1 werden einige wichtige Begriffe definiert. Im Übrigen wird nach Absatz 2 auf die Begriffsbestimmungen des TEHG und der Monitoring-Leitlinien verwiesen.

Die Definition des gewerblichen Luftfahrzeugbetreibers (Absatz 1 Nummer 1) wurde der Richtlinie 2003/87/EG entnommen (Artikel 3 (p)). Die Definitionen von „Kapazität“ (Absatz 1 Nummer 3), „Inbetriebnahme“ (Absatz 1 Nummer 2) und „Probetrieb“ (Absatz 1 Nummer 6) entsprechen den Definitionen aus § 3 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 5 des Zuteilungsgesetzes 2012. Die Definition von „Produktionsmenge“ (Nummer 7) entspricht der Definition aus § 2 Nummer 1 der Zuteilungsverordnung 2012.

Die Pflichten aus der Verordnung treffen den jeweiligen Verantwortlichen. Daher wurden der Verantwortliche für eine Luftverkehrstätigkeit (Absatz 1 Nummer 8) und der Verantwortliche für eine weitere Tätigkeit (Absatz 1 Nummer 9) bestimmt. Die Definition des Verantwortlichen für eine Luftverkehrstätigkeit entspricht der Luftfahrzeugbetreiber-Definition aus Artikel 3 Buchstabe o) der Richtlinie 2003/87/EG. Die Definition des Verantwortlichen für eine weitere Tätigkeit entspricht der Verantwortlichen-Definition aus § 3 Absatz 7 TEHG, die ihrerseits an die Betreiber-Definition aus Artikel 3 Buchstabe f) der Richtlinie 2003/87/EG angelehnt ist. Weiterhin sind die Luftverkehrstätigkeit (Absatz 1 Nummer 4), die weitere Tätigkeit (Absatz 1 Nummer 10) und die Monitoring-Leitlinien (Absatz 1 Nummer 5) definiert.

Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen an die Ermittlung und Berichterstattung von Daten)

Absatz 1 stellt die Grundpflicht auf, dass die Verantwortlichen Daten und Informationen nach Maßgabe der geplanten Verordnung zu ermitteln und mitzuteilen haben. Sowohl die Überwachungspläne, deren Vorlage an anderer Stelle geregelt wird, als auch die Ermittlung und Berichterstattung selbst

müssen im Einklang mit den Monitoring-Leitlinien stehen. Damit wird Artikel 1 Nummer 12 b) der Richtlinie 2008/101/EG umgesetzt.

Absatz 2 regelt, dass, soweit Angaben die Durchführung von Berechnungen oder von Messungen voraussetzen, der Verantwortliche verpflichtet ist, die angewandte Berechnungs- und Messmethode zu erläutern und die Ableitung der Angaben nachvollziehbar darzustellen. Ferner wird die Verpflichtung auferlegt, die zugrunde liegenden Einzelnachweise auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich vorzuweisen.

Zu § 4 (Ermittlung und Bericht von Emissionsdaten sowie Erstellung des Überwachungsplans)

Absatz 1 Satz 1 legt dem Verantwortlichen für eine Luftverkehrstätigkeit die Pflicht auf, bis zum 31. August 2009 einen Überwachungsplan zur Überwachung und Berichterstattung der durch seine Luftverkehrstätigkeit ab dem 1. Januar 2010 verursachten Kohlendioxid-Emissionen nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zu erstellen und bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Verpflichtung ist EU-weit in Anhang XIV Abschnitt 6 Absatz 1 der Monitoring-Leitlinien geregelt. Der Beginn des Berichtszeitraums ergibt sich aus Artikel 1 Nummer 12 b) der Richtlinie 2008/101/EG und Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG. Die Pflicht zur Vorlage eines Überwachungsplans ergibt sich bereits aus § 27 Absatz 4 Satz 1 TEHG. Zusätzlich bestimmt Absatz 1 Satz 1 der Verordnung, bis zu welchem Termin der Überwachungsplan vorzulegen ist. Dieser Termin ergibt sich schon durch den Verweis auf die Monitoring-Leitlinien, wird hier jedoch zur Klarstellung nochmals ausdrücklich geregelt. Die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Antrag auf Genehmigung des Überwachungsplans ist in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt, sondern ergibt sich wiederum aus dem TEHG: Gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 TEHG hat der Luftfahrzeugbetreiber einen Anspruch auf Genehmigung des Überwachungsplans, wenn dieser den Anforderungen nach § 27 Absatz 4 Satz 1 TEHG entspricht, also insbesondere den Vorgaben der Monitoring-Leitlinien, auf die dort verwiesen wird. Entspricht der Überwachungsplan diesen Anforderungen nicht, kann die Behörde die Genehmigung nach § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen erteilen, soweit damit die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt werden kann. Ist auch eine solche Genehmigung mit Nebenbestimmungen nicht möglich und führt das in § 4 Absatz 1 der Verordnung geregelte Nachbesserungsverfahren nicht zum Erfolg, muss die zuständige Behörde die Genehmigung des vorgelegten Überwachungsplans ablehnen.

Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die zuständige Behörde, von dem Verantwortlichen mit Fristsetzung weitere Angaben anzufordern, die sie zur Prüfung des vorgelegten Überwachungsplans benötigt. Für den Fall, dass der Überwachungsplan nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, die sich im Einzelnen aus den in § 3 Absatz 1 Satz 3 in Bezug genommenen Monitoring-Leitlinien ergeben, ist der Verantwortliche für die Luftverkehrstätigkeit verpflichtet, die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist zu beseitigen und einen Überwachungsplan vorzulegen, der den Anforderungen der Verordnung entspricht.

Absatz 2 regelt den Fall, dass ein Betreiber seine Luftverkehrstätigkeit erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung aufnimmt, aus anderen Gründen erst danach unter den Anwendungsbereich der Verordnung fällt oder für ihn eine Befreiung nach §§ 6 oder 7 nicht mehr gilt. Im Unterschied zu Absatz 1

muss der Betreiber den Überwachungsplan nicht zu einer bestimmten Frist vorlegen, sondern nach dem pflichtbegründenden Ereignis zu dem Zeitpunkt, zu dem dies ohne schuldhaftes Verzögerung möglich ist. Die Länge der erforderlichen Bearbeitungsfrist ist dabei abhängig von der Komplexität des Überwachungsplans. Für Luftfahrzeugbetreiber, die noch vor dem 31. August 2009 vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, endet die Vorlagefrist aus Gleichbehandlungsgründen jedenfalls nicht vor diesem Datum.

Absatz 3 regelt die zentrale Pflicht des Verantwortlichen für eine Luftverkehrstätigkeit, ab dem 1. Januar 2010 die durch diese Tätigkeit in den Kalenderjahren 2010 und 2011 verursachten Kohlendioxidemissionen nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung auf der Grundlage eines genehmigten Überwachungsplans zu ermitteln und der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres darüber zu berichten. Dadurch wird Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG umgesetzt. Erfüllt ein Luftfahrzeugbetreiber nur in einem der genannten Kalenderjahre die Voraussetzungen für die Berichtspflicht – etwa, weil er in dem anderen Jahr nach §§ 6 oder 7 befreit ist –, so gilt die Berichtspflicht nur für das Kalenderjahr, in dem er die Voraussetzungen erfüllt. Ab dem Berichtsjahr 2012 werden die Pflichten von Luftfahrzeugbetreibern zur Emissionsberichterstattung zusammen mit den Regelungen über Zuteilung und Abgabe von Berechtigungen im Luftverkehr in das TEHG aufgenommen.

Zu § 5 (Ermittlung und Bericht von Flugstrecke und Nutzlast sowie Erstellung des Überwachungsplans)

Absatz 1 regelt die Pflicht des Verantwortlichen für eine Luftverkehrstätigkeit, die durch diese Tätigkeit in dem Kalenderjahr 2010 zurückgelegte Flugstrecke und die in diesem Jahr transportierte Nutzlast gemäß den Monitoring-Leitlinien zu ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. März 2011 darüber zu berichten. Aus Anhang XV Abschnitt 4.1 der Monitoring-Leitlinien ergibt sich, dass das Produkt von Flugstrecke (km) und Nutzlast (t) als Tonnenkilometer (t km) zu berichten ist. Auch für die Überwachung und Berichterstattung hinsichtlich Flugstrecke und Nutzlast muss der Verantwortliche bis zum 31. August 2009 einen Überwachungsplan nach Maßgabe der Vorschriften der Datenerhebungsverordnung 2020 erstellen und bis zum 31. August 2009 bei der zuständigen Behörde einreichen. Durch den Verweis auf § 4 Absatz 2 gelten für Verantwortliche, die aus den in § 4 Absatz 2 genannten Gründen erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Pflicht zur Vorlage eines Überwachungsplans unterliegen, dieselben Regeln wie beim Überwachungsplan für die Emissionsdaten..

Für die Befugnis der Behörde zur Anforderung weiterer Informationen gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend und für ihre Befugnis zur Anordnung der Beseitigung von Mängeln und der Vorlage eines neuen Überwachungsplans, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Der Luftfahrzeugbetreiber hat gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 TEHG einen Anspruch auf Genehmigung des Überwachungsplans, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Ansonsten kann die zuständige Behörde den Überwachungsplan mit Nebenbestimmungen genehmigen oder die Genehmigung verweigern.

Die Tonnenkilometer-Daten werden nach Artikel 3e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG nur für den Antrag auf kostenlose Zuteilung von Berechtigungen im Luftverkehr benötigt. Der Bericht dieser Da-

ten für das Jahr 2010 entsprechend den Monitoring-Leitlinien ist die Voraussetzung dafür, dass ein Luftfahrzeugbetreiber für die Zuteilungsperioden 2012 und 2013 bis 2020 eine kostenlose Zuteilung erhalten kann. Soweit Betreiber keine oder keine ordnungsgemäß ermittelten Tonnenkilometer-Berichte vorlegen, wird die Bundesrepublik Deutschland nicht in der Lage sein, Berechtigungen an diese Betreiber auszugeben. Da die Tonnenkilometer-Daten jedoch nur erhoben werden, um den Betreibern die Möglichkeit für eine kostenlose Zuteilung zu eröffnen, wäre es unverhältnismäßig, die Datenerhebung auch auf solche Betreiber zu erstrecken, die auf eine kostenlose Zuteilung verzichten. Daher entfällt nach Absatz 2 die Verpflichtung zu Überwachung und Bericht von Flugstrecke und Nutzlast, einschließlich der Pflicht zur Vorlage eines Überwachungsplans, wenn der Verantwortliche gegenüber der zuständigen Behörde in einer unwiderruflichen, schriftlichen Erklärung auf seinen zukünftigen Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Berechtigungen für die Zuteilungsperiode 2012 und für die Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 verzichtet.

Zu § 6 (Befreiung für nicht gelistete Luftfahrzeugbetreiber)

Luftfahrzeugbetreiber, die auf der Liste der Kommission nach Artikel 18a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG keinem Verwaltungsmitgliedstaat zugewiesen sind und die eine gültige deutsche Betriebsgenehmigung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 besitzen, sind nach § 6 von ihren Berichtspflichten nach dieser Verordnung befreit, solange sie nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten ausüben, die in Anlage 1 der Verordnung abschließend aufgezählt sind. In Anlage 1 sind die Ausnahmen von dem Begriff der Luftverkehrstätigkeit nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG übernommen. Die Befreiung folgt unmittelbar aus der Verordnung, ohne dass es dazu einer gesonderten Entscheidung der zuständigen Behörde bedarf. Die Befreiung endet automatisch, sobald der Luftfahrzeugbetreiber nicht mehr nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten ausübt. Er hat dann gemäß § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 3 unverzüglich die Überwachungspläne für die Emissions- und Tonnenkilometerberichterstattung vorzulegen. Die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten beziehen sich jeweils auf das ganze Kalenderjahr, in dem der Betreiber nicht nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten ausgeübt hat. Die Monitoring-Leitlinien enthalten Bestimmungen, mit denen die Datenlücken aus dem Zeitraum, für den die Befreiung bestand, geschlossen werden können.

Zu § 7 (Befreiung für gelistete Luftfahrzeugbetreiber mit privilegierten Luftverkehrstätigkeiten)

§ 7 regelt die Befreiung von den Berichtspflichten für Luftfahrzeugbetreiber, die der Bundesrepublik Deutschland durch die Liste der Kommission nach Artikel 18a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG als Verwaltungsmitgliedstaat zugewiesen sind. Im Gegensatz zur Befreiung von nicht gelisteten Luftfahrzeugbetreibern nach § 6 besteht bei diesen Betreibern durch die Aufnahme auf die Liste die Vermutung, dass sie dauerhaft vom Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie erfasst sein werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Befreiung von den Berichtspflichten der §§ 4 und 5 für diese Gruppe von Luftfahrzeugbetreibern in § 7 als Befreiungsvorbehalt mit erleichterten Nachweispflichten ausgestaltet, um einen rechtssicheren und geordneten Vollzug der Datenerhebungsverordnung 2020 sicherzustellen und gleichzeitig die Belange der Bundesrepublik Deutschland zu wahren, da die zu verstei-

gernden Berechtigungen nach Artikel 3d der Richtlinie 2003/87/EG unter den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ordnungsgemäß berichteten Emissionen der emissionshandelspflichtigen Flüge der Luftfahrzeugbetreiber verteilt werden.

§ 7 verpflichtet die Behörde, einen Luftfahrzeugbetreiber von den Berichtspflichten zu befreien, sofern zu erwarten ist, dass er in den Kalenderjahren 2010 oder 2011 nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten nach Anlage 1 ausüben wird. Die Befreiung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Luftfahrzeugbetreiber in einem Kalenderjahr, für das die Befreiung erteilt wurde, auch Luftverkehrstätigkeiten ausübt, die nicht nach Anlage 1 privilegiert sind. Dies ermöglicht es, entsprechend der Richtlinie 2003/87/EG die Luftfahrzeugbetreiber, die ausschließlich von der Richtlinie ausgenommene Flüge durchführen, von Bürokratie zu entlasten.

In Absatz 1 wird geregelt, dass die zuständige Behörde einen Luftfahrzeugbetreiber von den Pflichten der §§ 4 und 5 befreit, sofern zu erwarten ist, dass er in den Kalenderjahren 2010 oder 2011 nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten nach Anlage 1 ausüben wird. Die Befreiung gilt nach Satz 2 für das Kalenderjahr, für das zu erwarten ist, dass der Betreiber die Voraussetzungen erfüllt. Den Antrag für eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage von Überwachungsplänen muss der Betreiber nach Satz 3 bis zum 31. August 2009 stellen. Damit ist sichergestellt, dass die zuständige Behörde zu diesem von den Monitoring-Leitlinien vorgegebenen Stichtag beurteilen kann, welche Luftfahrzeugbetreiber der Pflicht zur Vorlage der Überwachungspläne unterliegen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt, wenn der Luftfahrzeugbetreiber im Jahr 2008 nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten ausgeübt hat. Ist dies nicht der Fall, hat der Luftfahrzeugbetreiber in seinem Antrag darzulegen, aus welchen Umständen zu erwarten ist, dass er in den Kalenderjahren 2010 bzw. 2011 nur privilegierte Luftverkehrstätigkeiten nach Anlage 1 ausüben wird. Zur Darlegung können alle geeigneten Nachweise verwendet werden (z.B. Nachweise über die Verringerung der Flugzeugflotte, über die Verringerung bedienter Flugverbindungen oder die Beschränkung auf privilegierte Flugverkehrstätigkeiten). Eine förmliche Berichterstattung über Flüge oder Emissionen ist hierzu nicht notwendig.

Absatz 3 bestimmt, dass die Befreiung unter der auflösenden Bedingung steht, dass der Luftfahrzeugbetreiber in einem Kalenderjahr, für das die Befreiung erteilt wurde, auch Luftverkehrstätigkeiten ausübt, die nicht nach Anlage 1 privilegiert sind. Er hat bei Eintritt der Bedingung unverzüglich Überwachungspläne für Emissionen sowie Flugstrecken und Nutzlast vorzulegen und die entsprechenden Daten für das betreffende Kalenderjahr zu ermitteln und zu berichten.

Zu § 8 (Ermittlung und Mitteilung von Daten)

Der Dritte Abschnitt der Datenerhebungsverordnung 2020 (§§ 8 – 10) betrifft die Datenerhebung bei stationären Anlagen im erweiterten Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie ab 2013. Diese Datenerhebung bei den „weiteren Tätigkeiten“ dient der Anpassung der ab 2013 zu vergebenden Gesamtmenge an Berechtigungen und muss nach Artikel 9a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG von allen Mitgliedstaaten der EU durchgeführt werden.

Absatz 1 legt dem Verantwortlichen für eine weitere Tätigkeit die Pflicht auf, bis zum 31. März 2010 die in den Kalenderjahren 2005 bis 2008 durch diese weitere Tätigkeit verursachten Emissionen zu ermitteln und der zuständigen Behörde mitzuteilen. Für Anlagen, die eine weitere Tätigkeit ausüben

und im Zeitraum 2005 bis 2008 in Betrieb gehen, gilt die Verpflichtung zur Datenermittlung und Datenmitteilung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Absatz 2 konkretisiert, dass sich die Ermittlungs- und Mitteilungspflicht auf die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG für die jeweilige Tätigkeit genannten Treibhausgase bezieht.

Absatz 3 regelt, wie die Daten zu ermitteln und mitzuteilen sind. Nach Artikel 9a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG sind die Daten gemäß der nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie erlassenen Monitoring-Leitlinien zu übermitteln. Insbesondere mit Blick auf diejenigen Tätigkeiten, zu denen die Monitoring-Leitlinien keinen tätigkeitsspezifischen Anhang enthalten, ist in Absatz 3 Satz 1 geregelt, dass Emissionen aus der Verbrennung bei allen Tätigkeiten nach Anhang II der Monitoring-Leitlinien zu berichten sind. Bei denjenigen weiteren Tätigkeiten, bezüglich derer die Monitoring-Leitlinien oder die Verordnung tätigkeitsspezifische Regelungen vorsehen, sind diese Regelungen nach Satz 2 neben den allgemeinen Regelungen des Anhang I der Monitoring-Leitlinien bei der Ermittlung und Mitteilung der Emissionen zugrunde zu legen. Durch Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang I der Monitoring-Leitlinien zu Grunde zu legen sind, soweit keine tätigkeitsspezifischen Regelungen in den Monitoring-Leitlinien oder in der Verordnung (vgl. §§ 9 und 10) vorgesehen sind. Der Verweis auf Anhang 2 Teil I. Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes dient dazu, die in Deutschland bei der Emissionsberichterstattung übliche Erhebungspraxis hinsichtlich des anzusetzenden Oxidationsfaktors zu übernehmen.

Absatz 4 regelt die bei der Datenermittlung zu Grunde zu legenden Genauigkeitsanforderungen. Dabei gelten grundsätzlich die Genauigkeitsanforderungen, wie sie entweder in den Monitoring-Leitlinien oder in den besonderen Anforderungen für perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Distickstoffoxid in den §§ 9 und 10 dieser Verordnung festgelegt sind. Da es sich bei den zu ermittelnden Daten jedoch um historische Werte handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Daten immer mit der jeweiligen Genauigkeit vorliegen. In diesem Fall hat der Verantwortliche für die weitere Tätigkeit darzulegen, auf welcher Grundlage die Daten erhoben wurden und welcher Grad an Genauigkeit erzielt worden ist.

Absatz 5 beschreibt, welche Daten der Verantwortliche für die weitere Tätigkeit in seiner Datenmitteilung anzugeben hat. Die Angaben in den Nummern 1 bis 7 betreffen die Stammdaten der Anlagen und dienen der näheren Beschreibung und Charakterisierung der Anlage sowie der Überprüfung der Emissionshandelspflichtigkeit. Bei der Feuerungswärmeleistung ist der technisch und rechtlich mögliche Wert für die einzelnen Einheiten der Anlage anzugeben. Die Angaben nach Nummer 8 stellen mit Verweis auf Anhang I Abschnitt 8 und 14 der Monitoring-Leitlinien sicher, dass alle erforderlichen Angaben zu den Emissionsdaten angegeben werden. Mit den Angaben nach Nummer 9 werden geplante Maßnahmen zur Emissionsminderung von Treibhausgasen oder zur Effizienzsteigerung erfragt, die in der Zeit nach der Basisperiode 2005 bis 2008 und in Hinblick auf das Jahr 2013 in der Anlage durchgeführt werden sollen. Die Angaben dienen der Abschätzung, in welchem Umfang die Emissionen der weiteren Tätigkeiten ab 2013 voraussichtlich geringer sein werden als die mit der Datenerhebung mitgeteilten historischen Daten. Die Angaben nach Nummer 10 sind zur Emissionsabgrenzung im Fall der Weiterleitung von Treibhausgasen an andere Anlagen oder des Einsatzes dieser Gase erforderlich. Sie betreffen Angaben zur Emissionsmenge und zu der korrespondierenden aufnehmenden bzw. abgebenden Anlage; anzugeben sind auch die weitergeleiteten bzw. bezogenen Mengen an Kuppel- und Synthesegasen.

Zu § 9 (Besondere Anforderungen an die Ermittlung und Mitteilung von Perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC))

§ 9 legt die Methoden fest, nach denen die Emissionen von PFC zu ermitteln und mitzuteilen sind. Eine Festlegung im Rahmen der Datenerhebungsvorordnung 2020 ist notwendig, da die Monitoring-Leitlinien derzeit keine Anforderungen an die Ermittlung und Mitteilung von PFC enthalten.

Absatz 1 regelt, für welche PFC Emissionsmengen mitgeteilt werden sollen. Es handelt sich dabei um die bei der Primärerzeugung von Aluminium freiwerdenden Stoffe Tetrafluormethan und Hexafluorethan. Berücksichtigt werden allein die Emissionen von PFC, die im Rahmen der Primärerzeugung von Aluminium während der Elektrolyse entstehen. Eine Umrechnung in Kohlendioxid-Äquivalente ist nicht vorgesehen, da es bislang noch keine verbindlichen Umrechnungsfaktoren gibt. Eine Festlegung auf eindeutige Umrechnungsfaktoren ist notwendig, da eine Rückrechnung aus Mehrstoffgemischen nicht möglich ist. In den IPCC-Veröffentlichungen werden unterschiedliche Umrechnungsfaktoren angegeben. Die Europäische Kommission wird im Rahmen der Festlegung der Gesamtemissionsmenge für 2013 bis 2020 EU-weit einheitliche Umrechnungsfaktoren festlegen. Dieser Prozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Absatz 2 gibt an, welche Daten zusätzlich zu den Daten nach § 8 mitzuteilen sind. Dabei handelt es sich in den Nummern 1 bis 8 um die Prozessdaten und Berechnungskoeffizienten, die für die Ermittlung der Emissionen nach Anlage 2 benötigt werden. Darüber hinaus wird in Nummer 9 gefordert, Daten aus direkter Messung von PFC zusätzlich anzugeben, soweit diese vorliegen. Die Daten aus direkter Messung dienen der Plausibilisierung der nach Anlage 2 aus dem Anodeneffekt und den dafür notwendigen Berechnungskoeffizienten berechneten Emissionen. Daten aus direkter Messung allein können jedoch nicht hinreichend die Vollständigkeit der Erfassung sicherstellen. Eine Substitution der Berechnung nach Anlage 2 durch die Mitteilung der Werte aus kontinuierlicher Messung ist daher nicht zu rechtfertigen.

Anlage 2 konkretisiert die anzuwendenden Methoden für die Ermittlung von Tetrafluormethan (CF₄) und Hexafluorethan (C₂F₆). Sie entsprechen den Methoden und anerkannten Messverfahren, die in den IPCC-Leitlinien für die Nationalen Treibhausgas-Inventare und den gemeinsamen Regelungen der US-Umweltbehörde (EPA) und des internationalen Aluminium-Instituts (IAI) festgelegt sind.

Teil 1 legt fest, wie die Emissionen von CF₄ anhand standardmäßig erfasster Prozessdaten sowie repräsentativer Emissionsmessungen bestimmt werden können. Da die Prozesse, welche während der Elektrolyse zur Entstehung von CF₄ und C₂F₆ führen, von einander abhängig verlaufen, verweist Teil 2 für die Emissionen von C₂F₆ weitgehend auf die Ermittlung der Emissionen von CF₄.

In Teil 1 Nummer 1 wird die Gesamtemission von CF₄ definiert als die Summe der Emissionen der einzelnen Zelltypen. Da die Produktionszellen anhand verschiedener Prozessparameter geführt werden können, lässt die Vorschrift alternativ zwei verschiedene Berechnungsverfahren für die Ermittlung der zellspezifischen Emissionen zu: Die Berechnung der Emissionen über die Dauer des Anodeneffekts nach Formel 2 sowie die Berechnung der Emissionen über die Höhe der Überspannungseffekte nach Formel 3. Dies ergibt eine Wahlmöglichkeit der Verantwortlichen, nach welcher der Methoden ermittelt wird. Damit wird auf die Verfügbarkeit von notwendigen Prozessdaten beim Verantwortlichen Rücksicht genommen.

In Teil 1 Nummer 2 werden die Anforderungen an die Ermittlung der für die Berechnung nach Formel 2 notwendigen zellspezifischen Steigungskoeffizienten festgelegt. Grundsätzlich sollen die für die Mitteilung notwendigen Steigungskoeffizienten für jedes Jahr des Zeitraums 2005 bis 2008 und für jede Gruppe der in der Produktionsanlage installierten Zelltypen soweit möglich aus historischen Angaben ermittelt werden. Die Ermittlung der Koeffizienten muss dabei mindestens mit der Genauigkeit stattfinden, die sich aus Teil 3 Tabelle 1 ergibt. Falls für einen Zelltyp nicht für alle Jahre die Steigungskoeffizienten, jedoch mindestens für ein vollständiges Jahr mit der in Tabelle 1 vorgegebenen Genauigkeit ermittelt werden können, so dürfen die vorhandenen Werte für die fehlenden Jahre angesetzt werden. Liegen keine Daten mit hinreichender Genauigkeit für den Zeitraum 2005 bis 2008 vor, so müssen die Steigungskoeffizienten für das Jahr 2009 anhand von Messungen nach anerkannten Messverfahren ermittelt und für den gesamten Zeitraum angesetzt werden. Falls auch diese messtechnische Ermittlung der Steigungskoeffizienten wegen Betriebsausfällen nicht möglich ist, so kann auf die in Tabelle 1 angeführten Standardfaktoren zurückgegriffen werden.

Die Standardfaktoren in Tabelle 1 gehen auf Erhebungen aus den Jahren 1997-2001 zurück. Daher ist davon auszugehen, dass sie mittlerweile nicht mehr repräsentativ sind, so dass ihre Anwendung nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden kann.

In Teil 1 Nummer 3 wird festgelegt, dass für die Berechnung über die Überspannung des Anodeneffekts nach Formel 3 die Anforderungen aus Nummer 2 entsprechend gelten. Damit sind die Anforderungen in Teil 1 Nummer 2 auf den Überspannungskoeffizienten anzuwenden. Entsprechend müssen die in Tabelle 1 genannten Ungenauigkeiten aus Spalte 5 angesetzt werden.

In Teil 2 wird, in Analogie zu Teil 1 Nummer 1, die Gesamtemission von C2F6 definiert als die Summe der Emissionsmengen der in der Produktionsanlage vorhandenen Zelltypen. Die Gesamtemissionsmenge von C2F6 wird über einen Gewichtungsfaktor aus der Gesamtemissionsmenge von CF4 abgeleitet.

Teil 2 Nummer 2 wendet für die Berechnung des Gewichtungsfaktors in Formel 5 die Ausführungen aus Absatz 2, Abschnitt 1 entsprechend an. Damit sind die Anforderungen in Teil 1 Nummer 2 auf den Gewichtungsfaktor anzuwenden. Entsprechend müssen die in Tabelle 1 genannten Ungenauigkeiten aus Spalte 7 angesetzt werden.

In Teil 3 der Anlage sind die Berechnungsformeln zusammengefasst, auf die in Teil 1 und 2 Bezug genommen wird.

Zu § 10 (Besondere Anforderungen an die Ermittlung und Mitteilung von Distickstoffoxid (N₂O))

Die Anforderungen an die Ermittlung und Mitteilung von Distickstoffoxid werden in Anhang XIII der Monitoring-Leitlinien beschrieben.

Absatz 1 legt fest, dass für die Datenmitteilung – wie für Emissionsberichte für die Jahre 2008 bis 2012 – als Minimum die Anforderungen der Ebene 2 gelten. Die Ermittlung der Emissionsmengen erfordert bei den N₂O emittierenden Anlagen auch eine Angabe der Produktionsdaten; diesbezüglich sind die Anforderungen von § 10 der Zuteilungsverordnung 2012 einzuhalten. Danach sind die Pro-

duktionsdaten nach den anerkannten Regeln der Technik mit dem höchsten Grad an Genauigkeit zu erheben und mitzuteilen.

Absatz 2 regelt, dass neben den Angaben nach § 8 Absatz 5 weitere die N₂O-Ermittlung betreffende Daten gemäß Anhang XIII Abschnitt 9 der Monitoring-Leitlinien mitzuteilen sind. Absatz 3 regelt die Angabe bestimmter Daten in den spezifischen Fällen der Berechnung von N₂O-Emissionen und unbedeutender Emissionsquellen.

Zu § 11 (Elektronische Kommunikation)

Für das Verfahren der Datenerhebung ermächtigt § 11 die zuständige Behörde, für die Verantwortlichen für eine Luftverkehrstätigkeit und für eine weitere Tätigkeit die Benutzung von elektronischen Formularvorlagen und die Übermittlung dieser Formularvorlagen in elektronischer Form vorzuschreiben. Die Formularvorlagen müssen auf der Internetseite der Behörde zur Verfügung gestellt und die Anordnung rechtzeitig im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Grund dafür ist, dass die große Anzahl der nach der Verordnung einzureichenden Berichte nur mit elektronischen Formularvorlagen effizient bewältigt werden kann. Bei den Betreibern der Luftverkehrstätigkeiten und Anlagen, die unter die Verordnung fallen, können die erforderlichen technischen Kenntnisse und Ausstattungen vorausgesetzt werden.

Zu § 12 (Verifizierung)

Absatz 1 sieht vor, dass die Berichte nach §§ 4 und 5 und die Datenmitteilung nach Abschnitt 4 vor ihrer Abgabe von einer durch die zuständige Behörde bekannt gegebenen sachverständigen Stelle geprüft werden. Hinsichtlich der Anforderungen wird auf Anhang 3 des TEHG verwiesen. Die Verifizierungspflicht ergibt sich aus der Richtlinie 2003/87/EG, hinsichtlich der Emissionsberichte im Luftverkehr aus Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 15, hinsichtlich der Tonnenkilometerberichte im Luftverkehr aus Artikel 3e Absatz 1 und hinsichtlich der Datenmitteilungen über weitere Tätigkeiten aus Artikel 9a Absatz 2 Unterabsatz 1.

Absatz 2 sieht für Kleinemittenten eine Privilegierung vor. Diese Regelung entspricht der bereits in § 10 Absatz 4 Satz 1 DEV 2012 vorgesehenen Privilegierung. Maßgeblich ist, dass die Anlage, in deren Betrieb die weitere Tätigkeit besteht, in den Kalenderjahren 2005 bis 2008 durchschnittlich weniger als 25 000 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr emittiert hat. Dabei kommt es auf die Emissionen der Gesamtanlage an.

Für die Bekanntmachung der sachverständigen Stelle verweist Absatz 3 auf § 5 Absatz 3 des TEHG.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der Verifizierungspflicht Standards für die Prüfung von Angaben sowie Anforderungen an Inhalt und Struktur des Prüfberichts festlegen. Die Anforderungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die sachverständige Stelle wird verpflichtet, im Prüfbericht Abweichungen von den bekannt gegebenen Anforderungen offen zu legen.

Zu § 13 (Bußgeldvorschriften)

Dieser Paragraph bestimmt Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände und verweist dabei auf § 19 Absatz 1 Nummer 4 TEHG. Nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 TEHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung unter anderem nach § 27 Absatz 2 TEHG – also der geplanten Verordnung – zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf § 19 Absatz 1 Nummer 4 TEHG verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann dann nach § 19 Absatz 2 TEHG mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt nach § 13 zunächst, wer entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig einen Überwachungsplan vorlegt. Dies betrifft also nur den Überwachungsplan zur Emissionsberichterstattung. Die Überwachung und Berichterstattung über Flugstrecke und Nutzlast liegt demgegenüber im eigenen Interesse des Betreibers. Ferner handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 Angaben zur Prüfung des Überwachungsplans für die Emissionsberichterstattung nicht oder nicht rechtzeitig auf Anforderung der zuständigen Behörde übermittelt und wer entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 die festgestellten Mängel eines Überwachungsplans nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder nicht oder nicht rechtzeitig einen neuen Überwachungsplan vorlegt, nachdem die zuständige Behörde Mängel des alten Überwachungsplans gerügt und eine entsprechende Anordnung mit Fristsetzung erlassen hat. Weiterhin handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 Absatz 3 als Luftfahrzeugbetreiber keinen Emissionsbericht oder nur einen unvollständigen oder verspäteten abgibt.

Ordnungswidrig handelt im Bereich der Tonnenkilometerberichterstattung, wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 unrichtige und dabei gegenüber den tatsächlichen Werten überhöhte Angaben zu der durch seine Luftverkehrstätigkeit in dem Kalenderjahr 2010 zurückgelegte Flugstrecke oder die in diesem Jahr transportierte Nutzlast berichtet.

Ein Verantwortlicher für eine weitere Tätigkeit handelt ordnungswidrig, wenn er entgegen § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 2 oder § 10 Absatz 2 bis zum 31. März 2010 keine Datenmitteilung oder nur eine unvollständige Datenmitteilung abgibt.

Die Sanktionen sind aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen besteht ein umweltpolitisches Interesse an aussagekräftigen Emissionsberichten und Datenmitteilungen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die betreffenden Pflichten aus der Richtlinie 2003/87/EG ergeben, die effektiv umzusetzen ist. Hinsichtlich der Emissionsberichte der Luftfahrzeugbetreiber fällt ins Gewicht, dass diese die Grundlage für die Verteilung der zu versteigernden Berechtigungen unter den Mitgliedstaaten bilden. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher ein finanzielles Interesse an einer vollständigen Berichterstattung. Die Datenmitteilungen der Verantwortlichen für weitere Tätigkeiten dienen gemäß Artikel 9a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG dazu, die gemeinschaftsweite Menge der vergebenen Berechtigungen entsprechend den Emissionen der neu in den Emissionshandel einbezogenen weiteren Tätigkeiten zu erhöhen. Werden diese Emissionsdaten unvollständig berichtet, so wird die gemeinschaftsweite Menge der vergebenen Berechtigungen knapper ausfallen, als dies von der Richtlinie gewollt ist.

Zahlt der Bußgeldpflichtige das Bußgeld nicht, so ist nach den allgemeinen Vollstreckungsvorschriften für Forderungen aus Bußgeldbescheiden die Vollstreckung in das Vermögen des Bußgeldpflichti-

gen möglich. Dies beinhaltet etwa die Zwangsversteigerung von Treibstoff oder von in- oder ausländischen Luftfahrzeugen.

In Artikel 16 Absatz 5 bis 12 der Richtlinie 2003/87/EG ist bei Nichterfüllung von Pflichten aus dem Emissionshandelssystem die Verhängung einer EU-weiten Betriebsuntersagung vorgesehen. Diese Sanktion ist jedoch nur bei Verletzung der Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen für die Freisetzung von Emissionen ab 2012 angemessen und noch nicht bei Verletzung einer reinen Berichtspflicht. Die Sanktion wird daher erst im Zusammenhang mit der Regelung der Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen im Luftverkehr in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt.

Zu § 14 (Zuständige Behörde)

Zuständige Behörde für den Vollzug der Datenerhebungsverordnung 2020 ist das Umweltbundesamt. Dieses ist bereits nach § 20 Absatz 1 Satz 2 TEHG für den Vollzug des bestehenden Emissionshandelsrechts zuständig, sofern nicht durch ausdrückliche Zuweisung die Landesbehörden zuständig sind. Die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 TEHG begründete Zuständigkeit der Landesbehörden für den Vollzug der §§ 4 und 5 des TEHG bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist durch die Datenerhebungsverordnung 2020 nicht berührt, da deren Zuständigkeit auf Tätigkeiten im Sinne des geltenden Anhang 1 des TEHG beschränkt ist, die nach § 1 dieser Verordnung vom Anwendungsbereich der Verordnung ausdrücklich nicht erfasst sind.

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.